

Beschlussesentwurf 2: Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2026/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

§ 4

Aufgehoben.

§ 4^{bis} (neu)

III. Politische Teilhabe

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die politische Teilhabe aller Stimmberechtigten. Insbesondere unterstützen sie diese bei der selbständigen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [113.111](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.